

## Sportgesetz (SportG)

vom 30. April 2000<sup>1</sup>

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,<sup>2</sup>

beschliesst:

### Art. 1<sup>3</sup>

<sup>1</sup>Der Kanton fördert die sportliche Betätigung der Bevölkerung aller Altersstufen, soweit diese Aufgabe nicht von Dritten wahrgenommen wird und nicht der Bund zuständig ist. Grundsatz

<sup>2</sup>Er kann Einzelpersonen sowie private und öffentlich-rechtliche Institutionen unterstützen.

### Art. 2<sup>4</sup>

Ausführungsbestimmungen über Turnen und Sport in der Schule im Sinne des Bundesrechts sind Gegenstand der Schulgesetzgebung. Turnen und Sport an den Schulen

### Art. 3<sup>5</sup>

<sup>1</sup>Der Kanton kann die von Einzelpersonen, privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen angebotenen sportlichen Veranstaltungen wie Kurse, Lager und dgl. koordinieren. Veranstaltungen

<sup>2</sup>Er kann solche Veranstaltungen durch Beiträge unterstützen.

<sup>3</sup>Soweit es notwendig erscheint, kann er in Ausnahmefällen auch eigene Veranstaltungen anbieten.

### Art. 4

<sup>1</sup>Der Kanton kann das erforderliche Leitungs-, Betreuungs- und Aufsichtspersonal ausbilden, ausbilden lassen oder an dessen Ausbildung Beiträge leisten. Ausbildung

<sup>2</sup>Er kann diese Personen für ihre Tätigkeit entschädigen oder Beiträge an deren Entschädigung entrichten.

<sup>1</sup> Mit Revision vom 30. April 2006.

<sup>2</sup> Ingress abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006.

<sup>3</sup> Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 30. April 2006.

<sup>4</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006.

<sup>5</sup> Abgeändert (Abs. 1 und 3) durch LdsgB vom 30. April 2006.

Art. 5<sup>1</sup>

- Sportmaterial <sup>1</sup>Der Kanton kann an die Anschaffung von erforderlichem Material Beiträge entrichten.
- <sup>2</sup>Soweit es notwendig erscheint, kann er in Ausnahmefällen selbst Anschaffungen vornehmen.

Art. 6<sup>2</sup>

- Sportanlagen <sup>1</sup>Der Kanton kann an die Erstellung von erforderlichen Anlagen Beiträge entrichten.
- <sup>2</sup>Soweit es notwendig erscheint, kann er in Ausnahmefällen selbst Anlagen erstellen.
- <sup>3</sup>Als Erstellung im Sinne dieses Artikels gelten auch Erweiterungen und Gesamtsanierungen von Anlagen, nicht aber Unterhaltsarbeiten.

Art. 7

- Versicherung Der Kanton schliesst eine Haftpflichtversicherung ab, die Leiterinnen und Leiter sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Sporttätigkeiten im Kinder- und Jugendsportbereich umfassend versichert.

Art. 8<sup>3</sup>

- Finanzierung <sup>1</sup>Der Kanton bestreitet die Aufwendungen für die Sportförderung nach den Art. 3 - 7 dieses Gesetzes aus allgemeinen Staatsmitteln, aus den zu diesem Zwecke bereitgestellten Fonds sowie mit den vom Bund hierfür bereitgestellten Mitteln.
- <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf kantonale Leistungen besteht nicht.

Art. 9<sup>4</sup>

- Beitragsvoraussetzungen <sup>1</sup>Kantonsbeiträge an Veranstaltungen und Ausbildung können abhängig gemacht werden von
- a) angemessenen Eigenleistungen des Gesuchstellers\* ;
  - b) Leistungen interessierter Bezirke und Gemeinden;
  - c) Leistungen interessierter Dritter;
  - d) der Leitung, Betreuung und Beaufsichtigung durch kantonale Personal;
  - e) der sportlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen.

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 30. April 2006.

<sup>2</sup> Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 30. April 2006.

<sup>3</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006.

<sup>4</sup> Abgeändert (Abs. 1 und 2) durch LdsgB vom 30. April 2006.

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

<sup>2</sup>Kantonsbeiträge an Materialanschaffungen und Anlagenerstellungen können abhängig gemacht werden von den in Abs. 1 lit. a - c dieses Artikels genannten Voraussetzungen.

<sup>3</sup>Kantonsbeiträge werden nicht ausgerichtet an gewinnstrebige Personen oder Organisationen.

Art. 10<sup>1</sup>

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Ausführungs-  
bestimmungen

Art. 11

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Abgeändert durch LdsgB vom 30. April 2006.